

Richtlinien für den Erwerb und Erhalt der Abnehmerlizenz

(Stand: November 2021)

1. Allgemeines

- 1.1 Beim Erwerb des Deutschen Tanzsport-Abzeichens dürfen als Abnehmende nur Personen tätig werden, denen eine entsprechende Lizenz erteilt wurde und diese gültig ist. Sie müssen darüber hinaus Mitglied eines DTV-Vereins oder eines LTV sein.
- 1.2 Alle folgenden Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral anzusehen.

2. Abnehmerlizenzen können erhalten:

- 2.1 TrainerInnen mit gültiger Lizenz Trainer C Breitensport Standard/Latein, soweit sie in einem DTV-Verein Breitensportgruppen trainieren
- 2.2 Trainer C Breitensport Standard/Latein mit zusätzlicher Ausbildung in anderen Profilen
- 2.3 Geeignete Personen, die für die Tätigkeit als Abnehmer durch die LTVs besonders geschult wurden.
- 2.4 Zusätzliche Schulungen bzw. Ausbildungen im Sinne des 2.2 sind erforderlich, wenn nur die Trainer C Breitensport Lizenz im Profil (Standard/Latein) erworben wurde. Für alle anderen Tanzarten und -formen sind zusätzliche Ausbildungen oder Schulungen nachzuweisen. Dies gilt speziell für die Bereiche Linedance, Seniorentanz, Tango Argentino, Kindertanz, orientalischer Tanz, Gardetanz, Rollstuhltanz, Hip Hop, Zumba und Breaking.

3. Lizenzvergabe und Erhalt

- 3.1 Abnehmerlizenzen werden über den Beauftragten der LTVs beantragt. Diese haben sicherzustellen, dass die Vorgeschlagenen den Erfordernissen einer DTSA-Abnahme gerecht werden können und Gewähr dafür bieten, dass sie keine Gefälligkeitswertungen abgeben. Bewerber für eine Abnehmerlizenz müssen ferner vor Erhalt selbst das DTSA über 10 Tänze erworben haben. Über Ausnahmen speziell in den anderen Tanzarten und -formen gem. 2.2 und 2.4 entscheidet der Breitensportwart bzw. der DTSA-Beauftragte des LTV.
- 3.2 Die Landesbeauftragten haben in den Lizenzanträgen anzugeben:
 - Name und Vorname des Bewerbers
 - DTV-Verein oder LTV, dem der Bewerber angehört und
 - Betätigung, welche Voraussetzungen gem. 2.2, 2.3 und 2.4 gegeben sind
- 3.3 Die Abnehmerlizenz wird durch den Breitensportwart des jeweiligen LTV jeweils für 2 Jahre erteilt. Sie wird nur verlängert, wenn der Inhaber während dieser 2 Jahre mindestens selbst eine Abnahme für das DTSA in Gold bestanden hat oder als Abnehmer tätig war und an einer zum Lizenzerhalt ausgeschriebenen Schulung teilgenommen hat. Der Breitensportkombi des TNW zählt als Lizenzerhalt nur wenn er an beiden Tagen vollständig besucht wurde.
- 3.4 Bei Wegfall der Voraussetzungen gem. 1.1 und 2 ist der jeweilige Breitensportwart zu unterrichten. Die Lizenz ruht bis die entsprechenden Voraussetzungen gem. 1.1 und 2 erfüllt sind.